

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 303

13. November 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2833/74 der Kommission vom 12. November 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1

Verordnung (EWG) Nr. 2834/74 der Kommission vom 12. November 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

Verordnung (EWG) Nr. 2835/74 der Kommission vom 12. November 1974 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein 5

Verordnung (EWG) Nr. 2836/74 der Kommission vom 12. November 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker 7

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

74/553/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 7. November 1974 zur Änderung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital 9

Kommission

74/554/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Oktober 1974 über die Erstattung der im Jahre 1973 für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Großherzogtum Luxemburg 10

Inhalt (Fortsetzung)

74/555/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 6. November 1974, mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schutzhandschuhe für alle Berufe, aus Leder oder Kunstleder, der Tarifnummer 42.03 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 11

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . . 12

Offene Verfahren 14

Nicht offene Verfahren 21

Ergänzende Angaben 30

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2833/74 DER KOMMISSION

vom 12. November 1974

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74⁽³⁾ und der später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ^{(1)(*)}
10.02	Roggen	0,03 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ^{(2)(*)}
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	18,98
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

(*) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(*) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(*) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2834/74 DER KOMMISSION

vom 12. November 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigegeführten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigegeführten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1974 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(RE / Tonne)		
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	2,38	2,38	2,38
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(RE / 100 kg)			
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2835/74 DER KOMMISSION

vom 12. November 1974

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/74 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG)

Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 4b Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2497/74 ⁽⁶⁾ wird, falls bei der Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen italienische Marktpreise zu berücksichtigen sind, der Inzidenz der im Absatz 1 desselben Artikels genannten Maßnahmen Rechnung getragen.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 5.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,568	Bordeaux	1,606
Montpellier	1,620	Nantes	1,485
Narbonne	1,644	Bari	keine Notierungen
Nîmes	1,599	Cagliari	keine Notierungen
Perpignan	1,628	Chieti	1,158
Asti	2,515	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen
Firenze	1,457	Trapani (Alcamo)	1,194
Lecce	keine Notierungen	Treviso	1,651
Pescara	1,270		
Reggio Emilia	1,661		
Treviso	1,661		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,631		
			RE/hl
R II		A II	
Bari	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	18,34
Barletta	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	20,49
Cagliari	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	1,715	A III	
	RE/hl	Mosel-Rheingau	35,52
R III		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	15,03		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2836/74 DER KOMMISSION
vom 12. November 1974
zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2830/74⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1791/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 12. 11. 1974, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1974 zur Änderung der besonderen Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zollsatzes	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	103,50
	II. Rohrzucker	79,00 (*)
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	103,50
	ex II. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	79,00 (*)

(*) Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 7. November 1974

zur Änderung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital

(74/553/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital⁽³⁾ sieht vor, daß in den in Absatz 1 dieses Artikels unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Fällen der steuerpflichtige Betrag nicht niedriger sein darf als der tatsächliche Wert der jedem Gesellschafter zugeteilten oder gehörenden Gesellschaftanteile oder als deren Nennbetrag, wenn dieser höher ist als ihr tatsächlicher Wert.

In einigen dieser Fälle entspricht die Heranziehung des tatsächlichen Wertes der Gesellschaftsanteile als Mindestbesteuerungsgrundlage nicht den Grundsätzen der harmonisierten Gesellschaftssteuer, die darauf abzielen, der Gesellschaftssteuer allein die Vorgänge, die der rechtliche Ausdruck einer Ansammlung von Kapital sind, insoweit zu unterwerfen, als sie zur Verstärkung des Wirtschaftspotentials der Gesellschaft beitragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 69/335/EWG erhält folgende Fassung :

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) können die Mitgliedstaaten für die Bestimmung des Betrages, auf den die Steuer zu erheben ist, den tatsächlichen Wert der jedem Gesellschafter zugeteilten oder gehörenden Gesellschaftsanteile zugrunde legen ; dies gilt nicht für Fälle, in denen ausschließlich Bareinlagen zu leisten sind. Der steuerpflichtige Betrag darf in keinem Fall unter dem Nennbetrag der jedem Gesellschafter zugeteilten oder gehörenden Gesellschaftsanteile liegen.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JARROT

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 73 vom 3. 7. 1974, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 109 vom 19. 9. 1974, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1974

über die Erstattung der im Jahre 1973 für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Großherzogtum Luxemburg

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/554/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/72 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2093/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 zur Festlegung allgemeiner Durchführungsvorschriften zu Artikel 6 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Großherzogtum Luxemburg hat einen Erstattungsantrag für die Angaben gestellt, die es im Jahre 1973 für die gewährten Prämien getätigt hat.

Dieser Antrag entspricht der Verordnung (EWG) Nr. 1096/71 der Kommission vom 27. Mai 1971 über die Anträge auf Erstattung der von den Mitgliedstaaten für das Roden von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen gewährten Prämien ⁽⁴⁾.

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Prämien in Gesamthöhe von 3 961 505 lfrs (79 230 RE) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt wurden.

Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50% dieses Betrages, d.h. 980 752 lfrs (39 615 RE), zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zu den verfügbaren Mitteln, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von dem Großherzogtum Luxemburg im Jahre 1973 für die Prämien für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen getätigten Ausgaben wird auf einen Betrag von 1 980 752 lfrs (39 615 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 35.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 1974,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schutzhandschuhe für alle Berufe, aus Leder oder Kunstleder, der Tarifnummer 42.03 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(74/555/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die Regierungen der Beneluxländer mit Fernschreiben der Ständigen Vertretung des belgischen Königreichs bei den Europäischen Gemeinschaften am 31. Oktober 1974 eingereicht haben, um die Ermächtigung zu erhalten, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schutzhandschuhe für alle Berufe aus Leder oder Kunstleder, der Tarifnummer 42.03 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Beneluxländern einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber der Volksrepublik China für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von den Beneluxländern gegenüber der Volksrepublik China getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971⁽¹⁾, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus der Volksrepublik China stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 23. Oktober 1974 liegt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
42.03 B I	Schutzhandschuhe für alle Berufe, aus Leder oder Kunstleder

Artikel 2

Diese Entscheidung ist bis zum 30. Juni 1975 gültig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 6. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Das Bürgermeister- und Beigeordnetenkollegium der Stadt Antwerpen, Rathaus, B 2000 Antwerpen.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Gebiet von Antwerpen.
b) Errichtung des Rubenianums und Restauration des Kolveniershofs. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines gemischten Vertrages, gegen Globalbetrag und voraussichtliche Materialmengen, vergeben.
Der Auftrag ist nach den besonderen Verdingungsunterlagen Nr. N/85 und 33 Plänen auszuführen.
c)
d)
4. 450 Arbeitstage
5. a) Einsichtnahme bei der 4. Direktion, Hofstraat 17, B 2000 Antwerpen, und beim Büro für Einsichtnahme und Verkauf der Verdingungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen, Luxemburgstraat 49, B 1040 Brüssel. Verkauf der Unterlagen ausschließlich bei der 4. Direktion an allen normalen Werktagen, außer Samstagen, von 9 bis 15 Uhr.
b) Zusendung nur gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto Nr. 000.0312628.94 van de Stad Antwerpen, Centraal Bestuur, 4de directie.
c) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen : besondere Verdingungsunterlagen Nr. N/85, 600 bfrs ; 33 Pläne, 2 964 bfrs.
6. a) und b)
Es sind nur Angebote gültig, die in geschlossenem Umschlag mit Angabe der Ausschreibung, für die ein Angebot eingereicht wird, und der Nummer der Verdingungsunterlagen an das College van Burgemeester en Schepenen, ten Stadhuize, B 2000 Antwerpen, gerichtet werden ;
sie sind :
 1. entweder als Einschreiben durch die Post volle 48 Stunden vor der für den Eröffnungstermin festgelegten Zeit zuzustellen,
 2. oder vor der in öffentlicher Sitzung im Rathaus stattfindenden Angebotseröffnung dem zuständigen Beigeordneten oder seinem Stellvertreter auszuhandigen.Angebote, die nicht vorschriftsgemäß eingereicht werden, sind ungültig.
c) Niederländisch.
7. a) Öffentlich.
b) 12. Dezember 1974, 11 Uhr vormittags, im Rathaus Antwerpen.
8. Die Bürgschaft beträgt 5 % der Verdingungssumme.
9. Gemäß Art. 9 des Königlichen Erlasses vom 14. Oktober 1964 und Art. 15 der Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1964 über den Abschluß von Verträgen für Rechnung des Staates.
- 10.
11. Zulassung : Kat. D24, Klasse 6.
12. 180 Kalendertage.
13. Art. 8 des Königlichen Erlasses und Art. 31 bis 35 der Ministerialverfügung über den Abschluß von Verträgen für Rechnung des Staates.
- 14.
15. 4. November 1974.

Offenes Verfahren

1. Autobahnamt Frankfurt (M), D 6000 Frankfurt (M), Münchener Straße 4 — 6 (Telefon : 0611/26091).
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (§ 3, VOB/A).
3. a) Bundesautobahn Hamburg-Basel E 4/A 5 (früher A 10 in km 494,3) über die DB (Limburger Bahn) bei Frankfurt (M)-Griesheim.
b) Neubau und Abbruch der Brücke, einschl. Erstellung der Ausführungsstatik und -pläne.
Bauwerkslänge ca. 120 m, Stützweiten ca. 60,0 — 60,0 m
Breite : 49,60 m, Stahlüberbau mit orthotroper Fahrbahnplatte
Erdarbeiten 12 000 m³
Stahlbeton 5 500 m³
Betonstahl III b 500 t
Stahlkonstruktionen 1 900 t
Abbruch alter Konstruktion ca. 1 300 t
Abbruch Beton- u. Mauerwerk ca. 3 000 m³.
Sonderentwürfe sind nur als Stahlüberbau zugelassen.
c)
d)
4. Auftragserteilung : ca. Mai 1975.
Baubeginn : ca. Juli 1975.
Bauzeit :
1. Abschnitt (Brücke West) : ca. 12 Monate.
2. Abschnitt (Abbruch) : ca. 6 Monate.
3. Abschnitt (Brücke Ost) : ca. 15 Monate.
5. a) Wie Ziffer 1.
b) 2. Dezember 1974.
c) Bei der Anforderung der Unterlagen ist der Beleg über die Einzahlung von 50 DM für die Ausschreibungsunterlagen beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821, mit der Angabe : „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau und Abbruch der Unterführung der DB (Limburger Bahn), A4, früher A 10 in km 494,3“.
6. a) 28. Januar 1975, 10 Uhr.
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 28. Januar 1975, 10 Uhr, Ort wie Ziffer 1, Zimmer 421.
8. Für die Vertragserfüllung :
5 v. H. Sicherheitsleistung der bei Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Auftragssumme binnen 20 Werktagen nach Erteilung des Auftrages.
Für die Erfüllung der Gewährleistung : Sicherheitsleistung von 5 v. H. der Abrechnungssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (§ 16, VOB/B).
- 10.
11. Der Auftraggeber behält sich vor, Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, sowie über die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung zu verlangen.
12. Bis 30. September 1975.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Versand der Vertragsunterlagen am 2. Dezember 1974.
15. 5. November 1974.

Offenes Verfahren

1. Undervisningsministeriet ved Byggeudvalget for Odense Universitets-center, Niels Bohrs Alle 25, blok 4 a, DK 5000 Odense, Tel. (09)14 33 66.
2. Öffentliche Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 216 vom 8. Juni 1966 — Gesetz über öffentliche Ausschreibungen und dergleichen.
3. a) Odense Universitets-center, Bauabschnitt 23, Niels Bohrs Alle 75, DK 5000 Odense.
b) Lüftungsanlage für Bauabschnitt 23, Geschoßfläche 12 500 m², bestehend aus:
Zwei-Kanal-Hochdrucklüftungsanlage,
170 000 m³/h, verteilt auf 8 Anlagen;
Ein-Kanal-Mitteldrucklüftungsanlage,
125 000 m³/h, verteilt auf 4 Anlagen;
Niederdrucklüftungsanlage,
25 000 m³/h, verteilt auf 21 Anlagen.
c)
d)
4. 1. Juni 1975 bis 1. Mai 1977.
5. a) Schriftlich anzufordern bei der Ingenieursberatungsfirma Birch & Krogboe K/S, Teknikerbyen 34, DK 2830 Virum.
b) 25. November 1974.
c) Dkr 5000 ohne Zustellungskosten in Form eines auf „Byggeudvalget for Odense Universitets-center“ ausgestellten Verrechnungsschecks.
6. a) 19. Dezember 1974, 13 Uhr dänischer Zeit.
b) Rådgivende ingeniørkontor, Birch & Krogboe K/S, Teknikerbyen 34, DK 2830 Virum.
c) Dänisch.
7. a) Die Bieter.
b) Donnerstag, den 19. Dezember 1974, 13 Uhr dänischer Zeit, Rådgivende ingeniørkontor, Birch & Krogboe K/S, Teknikerbyen 34, DK 2830 Virum.
8. Sicherheit in Form einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft einer in Dänemark zugelassenen Bank oder Versicherungsgesellschaft. Die Sicherheitsleistung beträgt 10 % der Verdingungssumme ohne MWSt.
9. Abschlagszahlungen gemäß den „Fællesbetingelser for arbejder og leverancer til undervisningsministeriet (FB)“ (Gemeinsame Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen an das Unterrichtsministerium), Februar 1974, § 26, Buchstabe B.
10. Gegebenenfalls sind Unterlagen über die Gesellschaftsform oder der Nachweis für die Eintragung in das Handelsregister am Geschäfts- oder Wohnsitz des Bieters beizufügen.
11. Die Unternehmen sollen in der Lage sein, nachzuweisen, daß sie ähnliche Arbeiten ausgeführt haben, und Angaben über die technische Ausrüstung, die Arbeitskräfte sowie den Umsatz in den letzten drei Geschäftsjahren machen. Ferner sind Bankerklärungen beizufügen.
12. 8 Wochen, gerechnet ab Abgabe der Angebote (13. Februar 1975).
13. Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das günstigste erscheint.
14. Feste Fristen und Preise für 2 Jahre, gerechnet vom Tag des Angebots an.
15. 4. November 1974.

Offenes Verfahren

1. Intercommunale Vereniging voor de autosnelwegen van West-Vlaanderen — Dienst der Wegen van West-Vlaanderen, Markt 1, B 8000 Brügge (Tel.: 050/33 53 01).
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Provinz West-Vlaanderen, Jabbeke.
b) Autobahn A 18 (Brüssel-Brügge-Calais), Abschnitt Jabbeke-Snaaskerke. Bau einer Anschlußstelle zwischen den Autobahnen A 10 und A 18 (1. Abschnitt).
c) Zulassung: Kategorie C, Klasse 8 (Arbeiten von über 150 000 000 bfrs).
d)
4. 495 Kalendertage.
5. a) Kantoor voor inzage en verkoop der bestekken (Büro für die Einsichtnahme und den Verkauf der Verdingungsunterlagen) Luxemburgstraat 49, B 1040 Brüssel (Tel. 02/13 14 47 — Postscheckkonto Nr. 94.55). Weitere Auskünfte erteilt die unter Ziffer 1 genannte Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.
b) 19. Dezember 1974.
c) Verdingungsunterlagen Nr. A/74 H 95 Preis: 205 bfrs, Einschreibgebühr: 70 bfrs, 16 Pläne: 1 225 bfrs. Zustellung nach Vorauszahlung.
6. a) 19. Dezember 1974.
b) Anschrift vgl. Ziffer 1.
c) Niederländisch; die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigelegten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
7. a) Öffentlich.
b) 19. Dezember 1974, 11 Uhr, Markt 1, B 8000 Brügge.
8. 5 % der Auftragssumme — Geltungsdauer der Sicherheit: 3 Jahre.
9. Monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Baufortschritts. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind vertraglich vorgesehen.
10. Gesellschaften, auch vorübergehende Unternehmungszusammenschlüsse, können sich an der Ausschreibung beteiligen.
11. Vgl. die Bestimmungen unter 3.c).
12. 90 Kalendertage, gerechnet vom Tage der öffentlich vorgenommenen Öffnung der Angebote.
13. Zuschlag auf das niedrigste ordnungsgemäße Angebot.
14. Da während der Angebotsfrist Berichtigungen vorgenommen werden können, werden die Bieter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gebeten, spätestens 10 Tage vor Öffnung der Angebote bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
15. 5. November 1974.

Offenes Verfahren

1. Ministère des Travaux Publics, Régie des Bâtiments — Direction du Brabant, rue Royale 123, B 1000 Brüssel (Tel. 02/219 38 25).
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Provinz Brabant, Brüssel, Quai de Willebroek 22.
b) Ausbau-, Umbau- und Abbrucharbeiten am „Sarma“-Lagergebäude in drei Losen :
 1. Rohbau und Ausbau.
 2. Installation von Heizung und Klimaanlage.
 3. Elektroinstallation.
c) Erforderliche Zulassung : Los I : Kategorie D, Klasse 6 (Arbeiten zwischen 30 Mill. bfrs und 75 Mill. bfrs). Reicht der Bieter dieses Loses auch ein Angebot für die übrigen Lose ein, dann muß er auf einen Nachunternehmer zurückgreifen, der in den folgenden Unterkategorien oder Kategorien zugelassen ist :
Los II : Unterkategorie D 17 oder D 18, Klasse 5 (Arbeiten zwischen 15 Mill. bfrs und 30 Mill. bfrs).
Los III : Kategorie P, Klasse 6 (Arbeiten zwischen 6 Mill. bfrs und 15 Mill. bfrs).
d)
4. 300 Kalendertage. Alle Lose müssen in Abstimmung mit Los I ausgeführt werden.
5. a) Bureau de vente et de consultation des cahiers des charges et autres documents concernant les adjudications publiques, (Büro für den Verkauf und die Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen) B 1040 Brüssel, Rue du Luxembourg 49, Tel. : 02/13 14 47, Postscheckkonto 9455. Die Unterlagen können ferner bei der unter Ziffer 1 aufgeführten Dienststelle eingesehen werden, die auch Auskünfte erteilt.
b) 12. Dezember 1974.
c) Verdingungsunterlagen Nr. K2/74 C 13 (Preis : 1 550 bfrs), Einschreibgebühr je Los : 20 bfrs, 49 Pläne : 2 585 bfrs. Zustellung nach Vorauszahlung.
6. a) 12. Dezember 1974, 11 Uhr.
b) Anschrift vgl. Ziffer 1.
c) Zweisprachig (Französisch — Niederländisch); die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigefügten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
7. a) Öffentlich.
b) 12. Dezember 1974, 11 Uhr, rue Royale 123, B 1000 Brüssel.
8. 5 % — Geltungsdauer der Sicherheit : 1 Jahr.
9. Monatliche Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind vertraglich vorgesehen.
10. Gesellschaften, auch vorübergehende Unternehmungszusammenschlüsse, können sich an der Ausschreibung beteiligen.
11. Vgl. die Bestimmungen unter Ziffer 3. c).
12. 75 Kalendertage, gerechnet vom Tage der öffentlich vorgenommenen Öffnung der Angebote.
13. Zuschlag auf das niedrigste ordnungsgemäße Angebot.
14. Da während der Angebotsfrist Berichtigungen vorgenommen werden können, werden die Bieter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gebeten, spätestens 10 Tage vor Öffnung der Angebote bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
15. 5. November 1974.

Offenes Verfahren

1. STIB — Service spécial d'études — 34, rue de Stassart, B 1050 Brüssel.
scheckkonto 000.0009455/46 des vorgenannten Büros.
2. Öffentliche Ausschreibung (Offenes Verfahren).
3. a) Brüssel (Belgien).
b) Ausbauarbeiten am bestehenden Rohbau (Ingenieur-bauanlagen) der U-Bahnstationen „De Brouckère“ und „Bourse“, vornehmlich Maurerarbeiten, Bodenbe-läge und Wandbekleidungen, Zwischendecken, Met-talltüren- und -fensterbau, sanitäre Anlagen, Beleuch-tungseinrichtungen, Wasserversorgung, Brandschutz-vorrichtungen usw.; einbegriffen sind Lieferung, Einbau oder Montage verschiedener Baustoffe und Erzeugnisse, die im einzelnen im Besonderen Lasten-heft (Cahier spécial des charges) Nr. 136 aufgeführt sind.
c)
d)
4. 7 Kalendermonate für die vollständige Durchführung der Arbeiten an der Station „De Brouckère“.
7 Kalendermonate für die vollständige Durchführung der Arbeiten an der Station „Bourse“.
Wichtiger Hinweis:
Die Aufforderungen zum Beginn der Arbeiten durch den Bauherrn ergehen entweder gleichzeitig, getrennt oder gruppenweise. Der Auftragnehmer darf dies aber nicht zum Vorwand nehmen, eine Verlängerung der Aus-führungsfristen oder eine Änderung der vom Bauherrn gebilligten Preise zu beantragen. (Vgl. Anmerkungen zu Artikel 28 A der Verwaltungsbestimmungen des Besonde-ren Lastenheftes Nr. 136).
5. a) Bureau de vente et de consultation des cahiers des charges et autres documents concernant les adjudica-tions publiques, 49, rue du Luxembourg, B 1040 Brüs-sel, geöffnet an Werktagen außer Samstag von 10 Uhr bis 16 Uhr. Tel.: 02/513 14 47 — Postscheckkonto Nr. 000.0009455-46.
Dieses Büro ist für den Verkauf sämtlicher diese Aus-schreibung betreffenden Unterlagen allein zuständig.
b) Nach Wahl des Bieters ab 18. November 1974, 10 Uhr — vgl. Ziffer 6. a).
c) 1. Preis des Besonderen Lastenheftes (Cahier spécial des charges) Nr. 136:
Verwaltungsbestimmungen: 560 bfrs;
Technische Bestimmungen: 300 bfrs;
Technische Bestimmungen — Beilage: 1 270 bfrs;
Leistungsverzeichnis — Band I: 1 335 bfrs;
Leistungsverzeichnis — Band II: 1 200 bfrs;
Aufmaß und Angebotsmuster: 340 bfrs;
1 Satz Pläne: 5 035 bfrs;
(Sämtliche Preise einschließlich MWSt.).
2. Zahlung
In bar (bfrs) an das Verkaufsbüro (Anschrift Ziffer 5. a) oder Überweisung an das belgische Post-scheckkonto 000.0009455/46 des vorgenannten Büros.
6. a) 17. Dezember 1974, 11 Uhr.
b) Werden die Angebote abgegeben oder per Post (als gewöhnliches Einschreiben) gesandt, so ist auf dem äußeren Umschlag zu vermerken:
Monsieur Paul Hustin, Directeur du service spécial d'études de la STIB, rue de Stassart 34, B 1050 Brüs-sel, mit dem Vermerk: „Cahier spécial des charges Nr. 136 — Soumission“.
c) Französisch oder Niederländisch.
7. a) Öffentliche Sitzung.
b) 17. Dezember 1974, 11 Uhr, in den Büros des Service spécial d'études de la STIB, rue de Stassart 34 (4. Stock), B 1050 Brüssel, in Anwesenheit des Direktors, Herrn Hustin (oder seines Vertreters) und eines zwei-ten Vertreters der STIB.
8. Eine Sicherheit in Höhe von 5 % der genehmigten Ver-dingungssumme ausschließlich MWSt. wird lediglich vom Auftragnehmer gefordert (vgl. Art. 5. a), 5. c) und 9. a) der Verwaltungsbestimmungen — 2. Teil — des Be-sonderen Lastenheftes Nr. 136.
9. Vgl. Besonderes Lastenheft Nr. 136 für diesen Auftrag, Art. 13 B) und 15 A) des zweiten Teils der Verwaltungs-bestimmungen dieses Dokuments.
10. „Association momentanée“ (befristete Bietergemein-schaft) gemäß den einschlägigen belgischen Rechtsvor-schriften.
11. Müssen zumindest den an die belgischen Unternehmer gestellten Bedingungen entsprechen, d. h. Kategorie D, Klasse 7.
12. 90 (neunzig) Kalendertage, gerechnet vom Datum der Angebotsöffnung.
13. Der niedrigste Preis bei einer Ausführung gemäß den Anforderungen des Besonderen Lastenheftes Nr. 136.
14. Weitere Auskünfte sind an Werktagen, außer samtags, von 9 bis 12 Uhr bei dem Service spécial d'études de la STIB, rue de Stassart 34 (4. Stock), B 1050 Brüssel, Tel.: 02/512 17 92 — 02/513 91 46 — Apparat Nr. 59 erhält-lich.
15. 6. November 1974.

Offenes Verfahren

1. Autobahnamt Baden-Württemberg Neubauleitung Heidenheim, D 7920 Heidenheim, Kirchenstraße 18, Postfach 1108.
 2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
 3. a) Setzingen, Alb-Donau-Kreis, und Hausen o.L., Landkreis Heidenheim.
b) Herstellung der Hungerbrunnentalbrücke als Hohlkastenkonstruktion in zwei getrennten, längs und quer vorgespannten Überbauten
 $L = 36 + 4 \times 42 + 36 \text{ m} = 240,0 \text{ m}$
Br. zw. d. Gel. 29,5 m
Hmax ca. 25,0 m.
c)
d)
 4. 31. Mai 1977.
 5. a) Siehe Ziffer 1.
b) 10. Dezember 1974.
c) Einzahlung von 35 DM an die Regierungsoberkasse Stuttgart, Konto Nr. 003 beim Postscheckamt Stuttgart mit dem Vermerk : „Ausschreibung NBL Heidenheim, BW 7/12-1.“
 6. a) Freitag, 20. Dezember 1974, 10 Uhr.
b) Siehe Ziffer 5. a).
 - c) Deutsch.
 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Freitag, 20. Dezember 1974, 10 Uhr, Ort wie Ziffer 1.
 8. Als Sicherheit werden 3 % der Vertragssumme gefordert. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
 9. Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — VOB/B.
 - 10.
 11. Bei Angebotsabgabe ist der Nachweis über bereits ausgeführte derartige Bauwerke zu erbringen.
 12. 18. April 1975.
 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
 14. Baustellenbegehung am 10. Dezember 1974, 14 Uhr. Treffpunkt : Rathaus in Hausen o.L.
 15. 5. November 1974.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Directorate of Works, Home Office Prison Department, St Vincent House, 30 Orange Street, London WC2H 7NT, Vereinigtes Königreich.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) HM Prison, Mousehold, Norwich, Norfolk, Nor 465, Tel.: 0603 33336.
b) Der Auftrag umfaßt die Errichtung eines zweigeschossigen Krankenhauses für allgemeine Zwecke. Bauart: tragendes Hohlziegelmauerwerk mit Stahlbeton-Plattendecken und Dachverspannung zwischen tragenden Wänden mit Streifenbetongründungen.
c) Nachunternehmer werden von der Behörde für maschinelle, Elektro- und Aufzuganlagen sowie für Spezialaluminiumfenster empfohlen.
Die Kosten für das Gesamtprojekt werden auf 415 000 bis 1 Mill. Pfund Sterling veranschlagt.
d) Das Projekt ist voll vorgeplant.
4. 24 Monate, gerechnet vom Tag der Baustellenübernahme.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, haftet jedes Unternehmen gesamtschuldnerisch für den Auftrag.
6. a) 2. Dezember 1974.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Englisch
7. Etwa 1. März 1975.
8. Nachweis der Eintragung des Unternehmens in einem Berufsregister oder dem Handelsregister im Vereinigten Königreich oder Irland.
9. Niedrigstes annehmbares Abgebot.
10. Maßgebend für die Vertragsbedingungen sind die Allgemeinen Verdingungsvorschriften für Hoch- und Tiefbauaufträge der Regierung (General Conditions of Government Contracts for Building and Civil Engineering), Technische Angaben (Technical Specifications), Pläne und Leistungsverzeichnisse. Lohn- und Stoffgleitklauseln sind zulässig. Monatliche oder halbmonatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage der nachweislich ausgeführten Arbeiten und des an die Baustelle gelieferten Materials.
11. 5. November 1974

Bilanzen für die letzten drei Jahre mit einer Bescheinigung über den Bauumsatz.

Bescheinigung über die fachliche Qualifikation des leitenden und aufsichtsführenden Personals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich wäre, und bisherige Bauerfahrungen im Vereinigten Königreich.

Eine Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Arbeiten im Wert von 1 Mill. RE mit Angabe des Auftragswerts, des Ausführungsorts und des Bauherrn.

Angaben über Baugeräte und Maschinen, die für die Arbeiten zur Verfügung stehen.

Angaben darüber, ob der Bieter seine eigenen oder an Ort und Stelle angeworbene Arbeitskräfte einzusetzen gedenkt.

Anmerkung:

Unternehmen aus Belgien oder Italien können anstatt der im ersten, zweiten und vierten Absatz genannten Nachweise Einschreibungsbescheinigungen vorlegen.

Nicht offenes Verfahren

1. Department of Health and Social Services, Works Unit, Stoney Road, Dundonald, Belfast BT16 0US, Northern Ireland.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Royal Victoria Hospital, Belfast, Grosvenor Road.
b) Nutzungsfertige Errichtung einer geriatrischen Station mit 72 Betten und einer Tagesklinik in ein- und dreigeschossiger Bauweise sowie dazugehörige Außenarbeiten und Umbau eines Teils der bestehenden geriatrischen Station. Das Kesselhaus ist nicht Gegenstand dieses Auftrags, ein Dachraum zur Aufnahme der Maschinenausrüstung ist aber vorgesehen. Das Tragwerk besteht hauptsächlich aus Stahlbetondecken und -säulen mit Ziegelaußenmauern und -trennwänden. Die Dächer sind in Betonbauweise mit Holzdeckung und Butylplatten-Verkleidung zu erstellen. Die Gründungen sind bereits im Rahmen eines früheren Auftrags erstellt worden; der Hauptauftrag beginnt mit Aushubarbeiten und mit der Anfertigung von Stahlbeton-Fundamentbalkenträgern und Fundamentplatten. Ein Großteil der Gebäude ist mit vollständiger Klimaanlage auszurüsten. Im Baufristenplan ist die Aufrechterhaltung des derzeitigen Krankenhausbetriebs während der Arbeiten vorzusehen. Die Geschosfläche beträgt etwa 4 000 m². Das Projekt umfaßt außerdem eine umfassende Beleuchtungsanlage und eine Patientenrufanlage. Die Außenarbeiten umfassen Aushub-, Entwässerungs-, Straßenarbeiten und Anlage eines Parkplatzes.
c) Benannte Nachunternehmer werden empfohlen für:
 - die maschinentechnischen Leistungen,
 - die elektrotechnischen Leistungen,
 - die Aufzüge.
4. Die Hochbau- und Baustellenarbeiten sind innerhalb von 130 Wochen ab dem durch den Architekten schriftlich mitgeteilten Zeitpunkt der Übernahme der Baustelle durch den Unternehmer fertigzustellen.
5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, gesamtschuldnerisch für den Auftrag zu haften.
6. a) 26. November 1974.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Englisch.
7. 31. Dezember 1974.
8. — Nachweis der Eintragung des Unternehmens in ein Berufsregister oder in das Companies Register im Vereinigten Königreich oder in Irland.
 - Bilanzen für die letzten drei Jahre, einschließlich Erklärungen über den Bauumsatz.
 - Erklärung über die Fachkenntnisse des leitenden und aufsichtsführenden Personals, das die Arbeiten ausführt, sowie bisherige Erfahrung in der Baupraxis des Vereinigten Königreichs.
 - In den letzten fünf Jahren ausgeführte Vorhaben im Wert von über 1 Million Rechnungseinheiten mit Angabe von Wert und Ort dieser Vorhaben und der Vergabestelle.
 - Einzelheiten über die für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehenden Anlagen und Maschinen.
 - In Erfüllung der Erfordernisse des Safe-guarding of Employment Act (NI) 1947 steht es dem Unternehmer frei, folgende Arbeitskräfte auf anderem Wege als über das Department of Manpower Services einzustellen:
 - Überwachungs- und Aufsichtspersonal,
 - vom Unternehmer regelmäßig oder üblicherweise beschäftigte Arbeitskräfte,
 - die zur Besetzung offener Stellen erforderlichen Arbeitskräfte, sofern das zuständige Arbeitsamt des Department of Manpower Services innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang oder Anforderung des Unternehmers keine diesem geeignet erscheinende Arbeitskräfte zur Verfügung stellen kann.
9. Vorbehaltlich der Gewährung der einschlägigen nordirischen Wirtschaftshilfe erfolgt der Zuschlag auf das niedrigste annehmbare Angebot. Einzelheiten über die einschlägigen Northern Ireland Economic Development Aids sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
10. Maßgebend für den Auftrag ist das Standard-Formular „Building Contract, Local Authorities 1963 Edition (Neufassung vom Juli 1973), herausgegeben vom Royal Institute of British Architects Publication Limited“. Technische Beschreibung, Zeichnung und Leistungsverzeichnis. Der Bieter hat sein Angebot 8 Wochen lang aufrechtzuerhalten. Gleitklauseln für Löhne und Stoffpreise sind zulässig. Monatliche Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der nachweislich ausgeführten Arbeiten und des an die Baustelle gelieferten Materials.
11. 5. November 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Direction départementale de l'équipement du Haut-Rhin
— Cité administrative, F 68000 Colmar.
 2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) Auf dem gesamten Gebiet des Département Haut-Rhin.
b) Herstellung, Transport und Einbau von Heißmischgut, ausschließlich Lieferung der Kornmasse und Bindemittel.
c) Der Auftrag wird in 4 Losen vergeben.
— Die Mengen der ersten drei Lose bewegen sich zwischen 25 000 t und 75 000 t.
— Die Mengen des vierten Loses bewegen sich zwischen 50 000 t und 150 000 t.
Angebote können für ein einziges, mehrere oder sämtliche Lose abgegeben werden.
d)
 4. März bis November 1975.
 - 5.
 6. a) 30. November 1974.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Französisch.
 7. 15. Januar 1975.
 - 8.
 9. Niedrigster Preis.
 10. Die Verträge über die zu vergebenden Leistungen enthalten eine Klausel über die stillschweigende Vertragsverlängerung für jedes Geschäftsjahr bis einschließlich 1979.
 11. 5. November 1974.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Berkshire County Council, Shire Hall, Reading, Berkshire, Vereinigtes Königreich.
2. Vergabe nach besonderen Kriterien, die auf die verschiedenen, von den ausgewählten Bietern eingereichten Angebote Anwendung finden.
3. a) Shinfield Park, Reading.
b) Errichtung eines County Headquarters (Verwaltungsgebäude der Grafschaft) mit in Tiefgeschossen umweltfreundlich verteilten Büroeinheiten, voll mit Klimaanlage ausgestattet, bestehend aus Stahlbetontragwerk mit Verkleidung aus Betonfertigteilen. Der Auftrag umfaßt die Anlage von Zufahrtstraßen und Parkflächen, Versorgungs- und Entwässerungsleitungen sowie zugehörige Erd- und Landschaftsarbeiten. Ausgrabung der Baugrube und Herstellung der Pfahlgründung gehören nicht zum Auftrag.
c) Nachunternehmer werden von der Behörde für die maschinen- und elektrotechnischen Anlagen, für die Lieferung bestimmter anderer Baustoffe und sonstige Leistungen benannt. Die Kosten für Baustoffe und Leistungen gemäß diesen Nachunternehmerverträgen werden auf 7 000 000 Pfund Sterling, für die Gesamtarbeiten auf 14,5 Mill. Pfund Sterling veranschlagt, in beiden Fällen nach dem Preisstand von November 1974.
d)
4. Etwa 42 Monate, gerechnet vom Tag der Bauübernahme, die voraussichtlich im Oktober 1975 erfolgen wird.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für den Auftrag zu übernehmen.
6. a) 25. November 1974.
b) County Architect, Berkshire County Council, Wilton House, Parkside Road, Reading, Berkshire, Vereinigtes Königreich. Tel.: — Reading 58 51 01.
c) Englisch.
7. April — Mai 1975.
8. Geeignete Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit.
Bilanzen der letzten drei Jahre einschließlich Erklärung über den Bauumsatz.
Erklärung über die technische Befähigung des leitenden Personals und der Aufsichtspersonen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich wären, sowie Erfahrung mit im Vereinigten Königreich üblichen Baumethoden.
Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen im Wert von über 1 Mill. RE, Auftragswert, Ausführungsort und Auftraggeber jeder Bauleistung.
Nähere Angaben über die zur Durchführung der Bauleistung vorhandenen Baugeräte und -maschinen.
Angaben darüber, ob der Unternehmer den Einsatz von firmeneigenen oder an Ort und Stelle anzuwerbenden Arbeitskräften beabsichtigt.
9. Einzelheiten über die Vergabekriterien sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
10. Maßgebend für den Auftrag ist die vom Joint Contracts Tribunal herausgegebene Standard Form of Agreement and Schedule of Conditions of Building Contract. Preisgleitklauseln sind in Übereinstimmung mit den Klauseln 31A, 31C, 31D und 31D des genannten Standardformulars zulässig.
Vom Auftragnehmer kann die Bürgschaftsleistung über 10 v.H. der Verdingungssumme seitens einer vom Council anerkannten Bank oder Versicherungsgesellschaft verlangt werden.
11. 4. November 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Ministère de la Défense, Direction des travaux du génie,
3, rue de la Charrière, F 51022 Chalons-sur-Marne —
Cedex.
 2. Beschränkte Ausschreibung auf der Grundlage einer Bau-
beschreibung mit voraufgehender Veröffentlichung.
 3. a) Charleville-Mézières (Ardennes) — Frankreich.
b) Umbau des Gendarmerie-Gebäudes.
c) Alle Fachlose umfassende gesamter Auftrag.
Größenordnung der verschiedenen Lose:
1. Rohbau, Abbrucharbeiten, Infrastrukturarbeiten
10 250 000 ffrs;
2. Bedachung, Zinkklempnereiarbeiten 650 000 ffrs;
3. Tischlerarbeiten 1 250 000 ffrs;
4. Metalltüren- und -fensterbau 2 200 000 ffrs;
5. Klempnerarbeiten, sanitäre Installation 1 200 000
ffrs;
6. Elektrizität 850 000 ffrs;
7. Anstricharbeiten, Verglasung 1 000 000 ffrs;
8. Bodenbeläge, Wandverkleidungen 1 050 000 ffrs;
9. Heizung, Belüftung 3 050 000 ffrs;
Insgesamt = 21 500 000 ffrs.
 4. 24 Monate.
 5. Generalunternehmen oder solidarisch haftende Bieterge-
meinschaft.
 6. a) 31. Dezember 1974.
b) Vgl. Ziffer 1.
c) Französisch.
 7. 28. März 1975.
 8. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise gemäß
Anlage III zur „Instruction“ vom 14. März 1973 zur
Durchführung des Dekrets Nr. 73-431 vom 14. März
1973 beizufügen (Amtsblatt Nr. 85 der Französischen
Republik vom 10. April 1973 — Économie et finances
— im Rahmen von Artikel 17-d der Richtlinie des Rates
71/305/EWG vom 26. Juli 1971 der Europäischen Ge-
meinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
vom 16. August 1971).
 9. Bei der Zuschlagserteilung stützt sich die Vergabestelle
vornehmlich auf den Preis der Leistungen, die berufliche
und finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen so-
wie auf die Referenzen über bisher durchgeführte ein-
schlägige Arbeiten.
 - 10.
 11. 21. Oktober 1974.
-

Nicht offenes Verfahren⁽¹⁾

1. Redditch Development Corporation, 'Holmwood', Plymouth Road, Redditch, Worcestershire, England, United Kingdom.
 - b) The Chief Engineer (address as in item 1).
 - c) English.
2. Restricted invitation to tender.
 7. 2 December 1974.
3. a) North east of Redditch town centre, to be referred to as Contract E.109 Church Hill 2.
 - b) The construction of 14 000 m² (approximately 2 km) of flexible roadway, associated drainage works and two pedestrian underpasses.
 - c)
 - d)
4. 18 months and the works will be carried out in accordance with the conditions of contract and agreement of the institution of civil engineers (fifth edition).
 8. The corporation will require proof of financial soundness and technical knowledge and ability.
 9. Civil engineering contractors are invited to make application for consideration for inclusion in a restricted list of tenderers.
Providing all other requirements are to the satisfaction of the corporation the contract will be awarded to the contractor submitting the lowest tender.
5.
 10. Tenders are to be in the possession of the development corporation not later than 2 p.m. on 20 January 1975.
6. a) 20 November 1974.
 11. 5 November 1974.

⁽¹⁾ Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Nicht offenes Verfahren ⁽¹⁾

1. London Borough of Greenwich, Town Hall, Woolwich, London SE18 6PQ, England, United Kingdom.

2. Restricted invitation to tender.

3. a) To the north of Maze Hill Station with Maze Hill to the west and Woodlands Park Road. The site occupies an area of 0.91 hectares. The site survey and soil report are available.

b) Construction of 38 houses in six blocks of two- and three-storeys with 46 garages in nine blocks at Woodlands Park Road, Greenwich, London SE10. The council expects to invite six firms to submit tenders, the project is to be carried out under the direction and supervision of the Borough Architect, London Borough of Greenwich, Churchill House, 6 Green's End, Woolwich SE18 6HY.

The work consists of 12 three-storey houses and 26 two-storey houses, 46 garages and eight parking spaces together with all roads, open spaces, children's play area and external works.

The scheme is designed to metric dimensions.

Traditional construction is employed throughout, i.e. load-bearing brick walls, brick cross walls and cavity wall external brickwork.

The foundations are to be piled.

c)

d)

4. 21 months, but the contractors will be given an opportunity of stating their own time as alternative.

5. The contract will be joint council's standard form of building contract, local authorities edition with quantities, 1963 edition with amendments to July 1973.

To comply with the council's standing orders certain amendments will be made and these may be inspected at the office of the borough architect. The successful contractor will be required to take sufficient security for the performance of the contract.

The council expects to award the contract to the lowest acceptable offer in competition among the selected contractors, but will also take account of the alternative contract periods. The council, however, does not bind itself to accept the lowest or any tender submitted and the contract will be subject to approval and granting of loan sanction by the appropriate government departments.

6. a) 18 November 1974.

b) The Borough Architect (address as in item 1).

c) English.

7. On or about 18 November 1974. The documents will include bills of quantities and working drawings showing layouts of the site and buildings with sections through the buildings.

Final date for submission of tender — 12 December 1974.

8. The following Articles must be complied with by the contractor:

Article 25 (a) and (c) and Article 26 (a), (b) and (c).

9.

10. Final date for acceptance of tender — 5 March 1975.

Date for possession of the site — 5 March 1975.

11. 7 November 1974.

⁽¹⁾ Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Nicht offenes Verfahren ⁽¹⁾

1. Northern Ireland Housing Executive, 1 College Square East, Belfast BT1 6BQ, Northern Ireland.
edition (July 1973 revision) as amended by the Northern Ireland Housing Executive will apply.
2. Restricted invitation to tender.
3. a) 0.72 hectares at Sandy Row Redevelopment Area 16, Phase 1 Belfast.
b) The erection by traditional methods of 60 dwellings with district heating, external and site development works.
Construction of 16 three-bedroom, four-person two-storey houses, 24 one-bedroom two-person three-storey flats, 10 single-person one-bedroom and 10 one-bedroom two-person two-storey sheltered flats.
c) The contract is not subdivided into lots; the overall estimated cost of the contract falls within the cost range of £ 650 000 to £ 700 000.
d) 6. a) 22 November 1974.
b) As in item 1.
c) English.
7. 8. Contractors must produce proof of the following:
financial and economic standing as set out in Article 25 (a), (b) and (c);
technical knowledge and ability as set out in Article 26 (a), (b), (c), (d) and (e).
9. Lowest acceptable offer in competition among selected tenderers.
4. 16 months from date of possession of site.
10. 5. Joint Contracts Tribunal standard form of building contract, local authorities edition with quantities, 1963
11. 6 November 1974.

⁽¹⁾ Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Nicht offenes Verfahren ⁽¹⁾

1. Northern Ireland Housing Executive, 1 College Square East, Belfast BT1 6BQ, Northern Ireland.
edition (July 1973 revision) as amended by the Northern Ireland Housing Executive will apply.
2. Restricted invitation to tender.
3. a) 2.33 hectares at Shankill Road, Redevelopment Areas 12 and 13, Belfast.
b) The erection by traditional methods of 48 two-storey three-bedroom five-person houses, 21 two-storey four-bedroom six-person houses, 12 three-storey one-bedroom two-person flats, 24 three-storey two-bedroom three-person flats and four two-storey two-bedroom four-person flats, with district heating, external and site development works.
c) The contract is not subdivided into lots; the overall estimated cost of the contract falls within the cost range of £ 800 000 to £ 850 000.
d)
- 4.
5. Joint Contracts Tribunal standard form of building contract, local authorities edition with quantities, 1963
6. a) 22 November 1974.
b) As in item 1.
c) English.
- 7.
8. Contractors must produce proof of the following :
financial and economic standing as set out in Article 25 (a), (b) and (c) ;
technical knowledge and ability as set out in Article 26 (a), (b), (c), (d) and (e).
9. Lowest acceptable offer in competition among selected tenderers.
- 10.
11. 6 November 1974.

⁽¹⁾ Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Ergänzende Angaben

Bijzondere Studiedienst Pré-Metro MIVA, Bourlastraat 3, B 2000 Antwerpen

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 285 vom 22. Oktober 1974, S. 36 —
Offenes Verfahren)*

Betr. : Besondere Verdingungsunterlagen Nr. 112/PMA, Erstellung des Rohbaus der Unterführung Frankrijklei Zuid (von der Louiza-Marialei bis zur Station Opera).

Addendum 112/PMA/1 :

Der Text des Addendums 112/PMA/1 vom 6. November 1974 ist vom 18. November 1974 bis einschl. 28. November 1974 bei folgenden Dienststellen kostenlos erhältlich :

- Aanbestedingskantoor, Luxemburgstraat 49, B 1040 Brüssel,
 - Bijzondere Studiedienst Pré-Metro MIVA, Bourlastraat 3, B 2000 Antwerpen.
-

HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1974.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement bereits jetzt zu den bei den einzelnen Vertriebsbüros geltenden Bedingungen (siehe letzte Umschlagseite dieser Ausgabe) erneuert werden.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements 1975 beträgt 183 DM (2 500 bfrs).